

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 167 - 168

a) Bei gezogenen, schlechthin "nach Sicht" zahlbaren, von dem Bezogenen acceptirten Wechseln geht der wechselfmäßige Anspruch nur gegen die in der Regreßpflicht stehenden Wechselverbundenen, nicht aber auch gegen den Acceptanten dadurch verloren, daß ihnen der Wechsel nicht nach Maßgabe der besonderen darin enthaltenen Bestimmungen oder, in deren Ermangelung, binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt worden ist. b) Bei eigenen (trockenen), schlechthin "nach Sicht" gestellten Wechseln geht der wechselfmäßige Anspruch auch gegen den Aussteller verloren, wenn der Wechsel ihm nicht nach Maßgabe der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen oder, in deren Ermangelung, binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt worden ist

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Eide nicht präjudizieren kann, dem Kläger vielmehr eventuell die Verbesserung seines Eidesantrages durch größere Präcisirung der zu beschwörenden Thatsachen nach Anleitung dieses Urtheils überlassen bleiben muß, §. 35 der Verordnung vom 1. Juni 1833; vgl. §. 53. ebendasselbst;

daß hiernach die Sache zur definitiven Entscheidung nicht reif erscheint. B.

20.

- a) Bei gezogenen, schlechthin „nach Sicht“ zahlbaren, von dem Bezogenen acceptirten Wechseln geht der wechselfähige Anspruch nur gegen die in der Regresspflicht stehenden Wechselverbundenen, nicht aber auch gegen den Acceptanten dadurch verloren, daß ihnen der Wechsel nicht nach Maßgabe der besonderen darin enthaltenen Bestimmungen oder, in deren Ermangelung, binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt worden ist.
- b) Bei eigenen (trockenen), schlechthin „nach Sicht“ gestellten Wechseln geht der wechselfähige Anspruch auch gegen den Aussteller verloren, wenn der Wechsel ihm nicht nach Maßgabe der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen oder, in deren Ermangelung, binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt worden ist.

Der Kläger, Kaufmann Fürth in Breslau, klagte nach dem 11. Januar 1865 gegen den Beklagten, Gutsbesitzer Ehr in Tarnowitz, als Acceptanten des von Isidor Kayser auf ihn gezogenen, „nach Sicht“ zahlbaren, früher zur Zahlung nicht präsentirten Wechsels vom 11. Januar 1863 auf Zahlung der verschriebenen Summe. — Der zweite Richter wies, unter Abänderung des ersten, den Beklagten verurtheilenden Erkenntnisses, den Kläger ab, indem er annahm, daß das Präjudiz aus Artikel 31. der Allgem. Deutschen Wechselordnung auch dem Acceptanten des auf Sicht zahlbaren Wechsels zu Statten komme.

Das Obertribunal zu Berlin hat am 16. September 1865 auf die von dem Kläger eingelegte Revision das zweite Erkenntniß aufgehoben und die Sache selbst zur Beweisaufnahme und anderweiten Entscheidung in die erste Instanz zurückgewiesen.

Gründe: Es kann der Ausführung des Appellationsrichters nicht beigetreten werden, daß der wechselfähige Anspruch aus dem Accepte, dem verklagten Acceptanten gegenüber, dadurch erloschen sei, daß der „nach Sicht“ zahlbare Wechsel erst nach Ablauf von zwei Jahren nach der Ausstellung dem Beklagten zur Zahlung präsentirt worden. Denn entscheidend ist, daß der Art. 31. der Wechselordnung, welcher beginnt: „Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vor-

zeigung fällig. Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt worden," an die nicht rechtzeitige Präsentation des auf Sicht zahlbaren Wechsels den Verlust des wechselmäßigen Anspruches nur gegen die Indossanten und den Aussteller, mithin nur gegen die in der Regresspflicht stehenden Wechselverbundenen knüpft, dagegen des Acceptanten nicht gedenkt. Der Art. 31. bietet in Folge seiner exceptionellen Natur keinen Grund, den darin ausgesprochenen Verlust des wechselmäßigen Anspruches über die ihm gesetzten Grenzen hinaus auszudehnen.

Nichtig ist es zwar, daß nach Art. 19. der Wechselordnung eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, nur bei Wechseln, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, nicht aber bei Wechseln, welche schlechthin auf Sicht zahlbar sind, stattfindet; und es mag auch sein, daß solche schlechthin auf Sicht gestellten Wechsel im Verkehre nicht zur Annahme präsentirt zu werden pflegen; daraus folgt aber nicht, daß bloß um deshalb der Acceptant im Artikel 31. der Wechselordnung nicht genannt worden, und daß, wenn gleichwohl ein solcher Wechsel von dem Bezogenen mit seinem Accepte versehen worden ist, nun auch gegen den Acceptanten der wechselmäßige Anspruch verloren sein soll, wenn der auf Sicht gestellte Wechsel ihm nicht nach Maßgabe der besondern, darin enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt worden ist. Dies folgt auch aus dem Satze nicht, daß die Verfallzeit des Wechsels für sämtliche Verpflichtete dieselbe sein muß.

Dem wesentlich darauf beruhenden Argument des Appellationsrichters tritt entgegen, daß, wenn man auch in der Aufschreibung des Accepts auf den schlechthin auf Sicht lautenden Wechsel nicht schon die Effectuirung und Fixirung der Sicht finden will, doch der Bezogene durch Acceptation unbedingt die wechselmäßige Verpflichtung übernimmt, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen, und daß diese im Artikel 23. der Wechselordnung unbedingt und kategorisch ausgesprochene Verpflichtung ihre Begrenzung nur in der im Artikel 77. ausgesprochenen dreijährigen Verjährung und in dem jedoch lediglich für Domicilwechsel mit benannten Domiciliaten im Artikel 43. ausgesprochenen Präjudiz findet. Dem gegenüber hätte gerade der Acceptant im Artikel 31. mit benannt werden müssen, wenn auch ihm gegenüber diese Vorschrift hätte zu Statten kommen sollen. Allerdings liegt dieser Vorschrift das legislatorische Motiv unter, daß die darin benannten Regresspflichtigen nicht auf eine unbestimmte, lediglich von dem Belieben des Wechselinhabers abhängige Reihe von Jahren wechselmäßig verhaftet sein sollen; den Indossanten und dem Aussteller gegenüber hat dieses Motiv auch seinen guten Grund, gegen